

Schreiben des Generals Massena an die Munizipalität der Gemeinde Zürich

Autor(en): **Massena**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543000>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LXX.

Luzern, den 9. Hornung 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 10 Januar (betreffend denjenigen uber die Liquidation der Zehenden und Bodenzinse vom 22 Nov.; s. Rep. St. XLV).

1) Alle durch den Beschluß vom 22. November angeordnete Geschafte, die auf den 31. Januar beendet seyn sollten, konnen uber diesen Zeitpunkt hinaus verschoben werden.

2) Der Zeitpunkt, auf welchen selbige in dem Sinne und nach den Verfugungen des Beschlusses beendet seyn sollen, ist unwiderrufflich auf den 31. kunftigen Marzmonat festgesetzt, und alle Verwaltungskammern sollen eingeladen werden, sich darnach zu richten.

3) Dem Finanzminister ist aufgetragen, diesen Beschluß seines Ortes bekannt zu machen.

Schreiben des Vollziehungsdirektoriums der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den B. Massena, Oberbefehlshaber der frankischen Armee in Helvetien.

Luzern den 15 Jenner 1799.

Burger General!

Die Gemeinden des Distriktes Stafa beklagten sich durch ihre Abgeordneten beim Direktorium, da ihre Feinde sie vor euch, vor den helvetischen Autoritaten und vor dem Publikum darstellten als Leute, die vom Geiste des gefahrlichsten Aufruhrs ergriffen waren; da sie sich nun in Folge dieser Beschuldigungen mit einer Anzahl von Truppen belastet sehen, die keineswegs mit denen in andern Theilen des Kantons in irgend einem Ebenmas standen. Sie bitten uns, durch unser Zeugni den widrigen Eindruck auszuluschen, der durch die Beschuldigungen ihrer, in der Gemeinde eures Aufenthalts sehr zahlreichen Feinde, verursacht worden.

Wir sind dies Zeugni der Wahrheit und der Freiheit schuldig, die Gemeinde Stafa und die be-

nachbarten Gegenden derselben, waren in Helvetien die ersten, welche sich gegen die Mibrauche der alten Regierung erklarten. Ihre republikanischen Gesinnungen, einmal durch die Gewalt der Waffen unterdruckt, entwickelten sich wieder mit neuer Kraft beim Ausbruch der Revolution. Sie sind es, welche dem durch die Franken bedrohten Bern zu Hilfe zu eilen verweigerten; sie sind es, welche mit eben diesen Franken zur Zuruckbringung der aufgewiegelten kleinen Kantone flogen, deren Grundsatze nicht die ihrigen waren. Seit jenen merkwurdigen Tagen haben sie niemals aufgehort, sich durch ein freies kraftiges Bekenntni ihrer Unabhangigkeit an die neuen Grundsatze auszuzeichnen, nie aufgehort ihre Gesinnungen mit Warme zu auern: fur jene Grundsatze zu leben und fur sie zu sterben!

Nach diesem Zeugni hoffen wir, Burger General, da Ihr den bittenden Gemeinden die Erleichterung durch eine gleichere Vertheilung der Truppen gewahren werdet, wie sie gebeten haben. Unsere Verwendungs fur sie ist dringend; sie sind derselben eben so wurdig, als Euerer Gewogenheit.

Gruß und Achtung.

Der Prasident des Vollziehungsdirektoriums,
Clayre.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Schreiben des Generals Massena an die Munizipalitat der Gemeinde Zurich.

Zurich am 13 Pluviose im 7 J. d. Rep.

Seit meiner Ankunft in Helvetien haben Sie, Burger Verwalter und Ihre Gemeinde, sich mir von keiner andern als vortheilhaften Seite gezeigt. Nicht nur hat kein einziger Bewohner Ihrer Gemeinde, mit denen ich ubrigens nur seltenen Umgang habe, mich gegen die Gesinnungen anderer helvetischer Gemeinden einzunehmen gesucht; sondern nach dem einstimmigen Zeugni, der in Ihrer Gemeinde befindlichen Garnison, sind meine Waffenbruder von Ihren Mitburgern aufs freundschaftlichste aufgenommen und behandelt

ich kann nicht anders als Ihnen dafür meinen Dank bezeugen.

Aus der beiliegenden Abschrift meiner Antwort an das Vollziehungsdirektorium auf sein Schreiben vom 1. Januar, werden Sie sehen, daß ich den Verthum, zu welchem die Bewohner des Distrikts Stäfa gegen diejenigen der Gemeinde Zürich verleitet worden, keineswegs billige.

Gruß und Bruderliebe.

Unterz. Massena.

Beilage.

Abschrift eines Briefs des General Massena an das helvetische Vollziehungsdirektorium.

Bürger Direktoren!

Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß Abgeordnete der Gemeinde Stäfa, in Betreff eben desjenigen Gegenstandes, von welchem auch Ihr Brief vom 1. Januar (2. St.) handelt, bei mir waren. Sie haben mir bei ihrer Abreise versichert, durch dasjenige was ich ihnen geantwortet hätte, beruhigt, und sehr zufrieden zu seyn, Truppen in ihrer Gemeinde zu haben.

Gruß und Hochachtung.

Unterz. Massena.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

§ Verantwortlichkeit. Huber fürchtet, die von jedem gesetzgebenden Rath niedergesetzte Commission werde in 4 Wochen nicht hinlänglich Zeit finden, um diese grossen Staatsrechnungen zu untersuchen. Zimmermann hofft, das Gutachten sey sehr wohl ausführbar, besonders wenn die Mitglieder dieser Untersuchungskommission während dieser Zeit von den Sitzungen entlassen werden; zudem glaubt er, werde uns hierüber die Erfahrung am besten belehren; daher fodert er Verbeibehaltung des Gutachtens, welches unverändert angenommen wird.

Pellegrini im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über die Eintheilung des Kantons Lugano in 4 Distrikte. Graf bezeugt daß es ziemlich allgemeiner Wunsch in den italiänischen Kantonen sey, in einen einzigen Kanton vereinigt zu werden; er fodert daher Vertagung dieses Gutachtens, bis man über die Vorfrage dieser Zusammenschmelzung entschieden habe. Panchaud dankt der Commission für ihre Sorge für die Sparsamkeit, die sie in diese Eintheilung brachte, und fodert Niederlegung ihres

Gutachtens auf den Kanzleitisch. Pellegrini erklärt daß er für Verminderung der Kantone eifrig gestimmt hat, allein dessen ungeachtet kann er Graf nicht beistimmen, weil die italiänischen Kantone gleich wie die deutschen und französischen behandelt werden sollen, und es unrichtig ist, daß diese Zusammenschmelzung allgemeiner Wunsch sey; er fodert also über Grafs Antrag die Tagesordnung. Der Präsident erklärt daß man jetzt nicht hierüber eintreten könne, weil dieses Gutachten erst 6 Tag aufs Bureau gelegt werden muß.

Huber im Namen der über Zimmermanns gestrigen Antrag niedergesetzten Commission trägt darauf an, zu bestimmen: daß jeder Schweizerbürger, der durch die Folgen des Gesetzes vom 10. Nov. über die Abschaffung der Feodalrechte genöthigt worden wäre, einen Geldstag zu halten und sich fallit zu erklären, dadurch weder an seinen bürgerlichen Rechten noch an seiner Ehre Abbruch leiden soll, und wie vorher jede Stelle in der Republik bekleiden könne.

Suter glaubt, es sey ungerecht dieses Gesetz nur auf die Feodalrechte anwendbar zu machen, sondern es sey Pflicht das Gesetz sogleich auf alles dasjenige anzuwenden, was durch die Revolution als ehewariges Eigenthum betrachtet und nun aufgehoben ist, wie z. B. Ehehaften. Huber fodert daß das Gutachten vor allem aus abgesondert behandelt werde, weil gestern Dringlichkeit über diesen Gegenstand erkannt wurde, und also alle Nebenanträge gesondert von demselben behandelt werden sollen. Koch werth nicht warum die Versammlung einen von einer Commission aufgestellten Grundsatz nicht über diejenige Grenzlinie hinausziehen dürfte, welche ihm die Commission zu geben beliebte. Er ist überzeugt daß hier von der Commission ein Grundsatz aufgestellt wird, der allgemein seyn soll, ungeachtet ihn die Commission nur auf einen einzigen Gegenstand anwenden will. Dieser Grundsatz besteht darin: daß Vergeidstagungen, welche von unverschuldetem Verlust ehemaliger Eigenthumsrechte, die durch die Revolution zu Grunde gegangen sind, herrühren, nicht mit den sonstigen entehrenden Strafen belegt werden sollen. Warum aber sollte nun diesen Grundsatz nur auf die verlorenen Feodalrechte und nicht eben so gut auf verlorne Ehehaften, auf durch Plünderung und andere Kriegsfolgen Verunglückte angewandt werden? Ich glaube diese Einschränkung wäre ungerecht und daher fodere ich Tagesordnung über Hubers Ordnungsmotion. Wyder unterstützt Suters vollkommen, weil er glaubt, diese Einschränkung, die die Commission antrage, würde nur die alten Oligarchen begünstigen, welche Feodalrechte besaßen. Custer stimmt auch Koch und Suter bei. Zimmermann sagt: laßt uns uns hüten, in der Meinung, das Beste zu thun, auch das Gute zu versäumen! Die Geldstagordnungen sind in Rücksicht des Handlungskredits einer Na-